

# Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1915.

Nr. 26.

**Inhalt:** Gesetz über die Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer. S. 141. —  
Ministerialverordnung vom 14. Mai 1915 über die Todesursachenstatistik während des Krieges.  
S. 142.

(Nr. 88.) Gesetz über die Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer. Vom  
17. Mai 1915.

Wir  
**Wilhelm Ernst,**

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,  
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

z. z.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

Untersuchungen gegen Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege wegen  
Handlungen, die vor der Einberufung zu den Fahnen begangen worden  
sind, können im Wege der Gnade niedergeschlagen werden.

1915.

Ausgegeben in Weimar am 27. Mai 1915.

32

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Heinrichau, den 17. Mai 1915.



Wilhelm Ernst.

Kohe.

Sunnius.

Unteutsch.

(Nr. 89.) Ministerialverordnung vom 14. Mai 1915 über die Todesursachenstatistik während des Krieges.

Die durch die Gemeindevorstände aufzustellende Todesursachenstatistik (Ministerialverordnung vom 21. Januar 1905, Regierungsblatt S. 11) hat während des Krieges alle im Kriege gefallenen oder an ihren Wunden oder an Krankheiten verstorbenen deutschen Militärpersonen\*) mit zu umfassen.

Die ausländischen gefangenen Militärpersonen (einschließlich ausländischen und weiblichen Pflegepersonals) bleiben unberücksichtigt; dagegen werden etwaige gefangene Zivilpersonen mitumfaßt.

In dem Verzeichnis (Ziffer 3 obiger Verordnung) der gestorbenen Personen sind die Militärpersonen durch Unterstreichung kenntlich zu machen.

In demselben Verzeichnis ist unter „Bemerkungen“ das Wort „außerhalb“ dann einzutragen, wenn die Militärperson außerhalb des Großherzogtums gestorben ist.

Soweit die Verzeichnisse bereits an den Bezirksarzt eingesandt sind, hat sie der Gemeindevorstand zurückzuverlangen und nach Ergänzung wieder einzureichen.

Nachträglich eingehende Anzeigen von Sterbefällen, namentlich von kriegsgefangenen deutschen Militärpersonen, sind besonders zu führen und nach Beendigung des Krieges einzureichen.

Weimar, den 14. Mai 1915.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.

Stieboigt i. B.

\*) § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Januar 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 5) lautet: Als Militärpersonen gelten im Sinne dieser Verordnung für die Dauer einer Mobilmachung außer den zum Heere gehörenden Militärpersonen alle diejenigen Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, einschließlich von Kriegsgefangenen.